

5. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Teilungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 27.04.2009 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Minden-Lübbecke

Stadt Espelkamp

Gemarkung Espelkamp	Flur 6	Flurstück 211, 216
Gemarkung Espelkamp	Flur 9	Flurstück 2
Gemarkung Isenstedt	Flur 3	Flurstück 28

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 162 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Espelkamp sowie den betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Teilungsbeschluss vom 27.04.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Kleine Aue II“ mit Sitz in Espelkamp.

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt zur Bereitstellung von Tauschfläche, die zur Abfindung von Eigentümern an der Kleinen Aue benötigt wird. Die Zuziehung dient somit dem mit der Anordnung der Flurbereinigung Kleine Aue II verfolgten Zweck.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold oder Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld (Dienstgebäude Bielefeld), zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Dezernat 33
Im Auftrag

gez. Dingerdissen, RVD

-S-